

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin, Innsbruck.
Vorstand: Prof. Dr. Karl Meixner.)

Mord durch Einspritzung von Blausäure in die weiblichen Geschlechtsteile.

Von
Franz Josef Holzer, Berlin.

Mit 1 Textabbildung.

Eines der Referate auf dieser Tagung in Ischl weist mit Recht auf die kriminalistische Bedeutung der Leichenöffnung.

Wie schwer sich manchmal Behörden zur Durchführung einer Leichenöffnung entschließen, ist bekannt. Die vom Gericht gestellte Frage, ob eine Obduktion notwendig sei, wird dem Sachverständigen oft peinlich, da bei negativem Befund Auftrag und ausgelegte Gebühren die Behörden reuen und sie leicht veranlassen, in scheinbar ähnlichen Fällen von der Obduktion abzusehen. Daß demgegenüber der Standpunkt: In jedem Todesfall die Leichenöffnung durchzuführen, der richtige ist, beweist folgende eigene Erfahrung.

Am 9. V. 1938 vormittag rief im Institut für gerichtliche Medizin in Innsbruck ein frisch promovierter Kollege an und teilte mit: er vertrete aushilfsweise seit 3 Tagen einen Arzt und habe soeben seine erste Totenbeschau durchgeführt. Die 46jährige Gastwirtin M. K. sei heute früh plötzlich gestorben. Man habe ihm gesagt, die Frau sei herzleidend gewesen und sei an einem Herzschlag verschieden. Nun könne er aber bei der Leichenschau die Todesursache nicht feststellen, die Sache komme ihm aber doch etwas merkwürdig vor, den Totenschein habe er noch nicht unterschrieben. Auf unseren Rat verständigte er die Gendarmerie und das Gericht. Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin die Leichenöffnung angeordnet, zu der ich entsendet wurde.

Unterwegs erfuhr ich vom Arzt, daß er um $\frac{1}{2}$ Uhr früh bei der Totenbeschau Totenflecke und Totenstarre vermißt habe, obgleich die Frau schon aufgebahrt und angeblich mehrere Stunden tot war. Er habe ihr noch eine Spritze Caramin in den Arm gegeben und erst am Vormittag Totenstarre und Totenflecke vorgefunden. Als die Kommission im Dorf eintraf, wurde rasch das Schlafzimmer der Eheleute besichtigt und versperrt, eine Maßnahme, die sich später als sehr zweckmäßig erwies.

Die Leiche der ziemlich kräftigen, gut genährten Frau war bekleidet aufgebahrt und mit einem schweren Tuch bedeckt. Am After fand sich Kot und auch auf dem Leintuch unter der Leiche lagen einige Kotballen. Die äußere Besichtigung bot nichts Auffallendes, die Totenflecke waren violett. Die Leichenöffnung wurde mit der Untersuchung auf Luftembolie begonnen. Beim ersten Schnitt durch die Bauchdecken war ein zarter, fremder Geruch wahrnehmbar, der an *bittere Mandeln* erinnerte. Auch sonst war dieser Geruch zu merken. Damit war auch schon die

Annahme einer Blausäure- bzw. Cyankalivergiftung gerechtfertigt. Bloß an einen Schnaps mit Bittermandelgeruch war noch zu denken. Von den im Gasthaus vorhandenen Schnapsflaschen enthielt nur eine einen kümmerlichen Rest mit mäßigem Bittermandelgeruch. Diese Flasche war aber nach dem Staubbelag sicher seit Wochen nicht mehr geöffnet worden. Vom Leichenbefund sei noch erwähnt, daß Kehlkopf- und Rachenschleimhaut mit glasigem Schleim überzogen war. Der Magen enthielt etwa 50 ccm rötliche Flüssigkeit mit merklichem, aber keinesfalls auffallendem Blausäuregeruch, seine Schleimhaut bot durchaus nichts Auffälliges, keine Spur von Verätzung. Die Lungen waren sehr stark durchfeuchtet, das Herz bot außer einer geringen Verdickung der Zweizipfelkappe nichts Besonderes, das Blut war überall flüssig.

Eine große Überraschung aber war der besonders auffallende *Blausäuregeruch des Harns und der Blasenschleimhaut*. Diese war leicht gerötet, sonst ohne Befund. Die Gebärmutter war von gewöhnlicher Größe und bot außer einem kleinen Myomknoten unter dem Bauchfellüberzug nichts Auffälliges. Die Scheide enthielt reichlich rahmigen Schleim mit ganz geringem Blausäuregeruch, der unvergleichlich schwächer war als in der Blase.

Nach diesen Ergebnissen war die *Blase als Eintrittspforte* der Blausäure anzusehen. Die Untersuchung des Schlafzimmers ergab am Kopfpolster einen großen Rotweinfleck ohne auffallenden Geruch. Der Ehemann, der um 11 Jahre jünger war als seine Frau, behauptete auch nach Vorhalt des Leichenbefundes, seiner Frau sei frühmorgens übel geworden, sie sei aufgestanden, habe sich Wein geholt, davon getrunken, erbrochen und sei dann gestorben. Auf dem Nachtkästchen lag auf Papier etwas Schweineschmalz. In einem Schrank fanden sich zahlreiche Arzneimittel, vorwiegend Hormonpräparate und in einem Fläschchen Chloralhydrat. Weder Blausäure noch Cyankali wurde gefunden. Meine Frage, ob im Hause ein Jäger oder Tierarzt wohne, dem Blausäurepräparate zugänglich sind, wurde verneint, wohl aber angegeben, daß Gastwirt K. ein „halber Nottierarzt“ sei.

Die Schlafkammer wurde versiegelt, K. trotz heftigster Widersprüche aller Hausbewohner und Nachbarn in Haft genommen. Die noch in derselben Nacht durchgeführte chemische Untersuchung ergab in den mitgenommenen Leichenteilen einwandfrei Blausäure, besonders reichlich in Harn und Harnblase. Am nächsten Morgen wurde das Ergebnis den Kriminalbeamten mitgeteilt. Bei der nun unter Leitung des Kriminalkommissars Dr. Mannlicher durchgeföhrten gründlichen Hausdurchsuchung wurde außen am Fensterbalken des Schlafzimmers unter dem Fensterrahmen eine neue 1 ccm-Rekordspritze mit Nadel und unter dem Kammerfenster im Hof eine abgebrochene, etwa amseleigroße, mit Paraffin überzogene, ovale Glasphiole gefunden (vgl. Abbildung).

Damit kam Licht in den eigenartigen, bei der Obduktion erhobenen Befund. Daß Frau K. selbst die Giftkugel und Spritze beseitigt hätte, kam wohl nicht in Betracht. Solche mit Blausäure gefüllte Phiole sind unter dem Namen „Cyonan“ zur Vertilgung von Raubzeug im Handel und werden in Fleischbrocken gesteckt. An dem Nadelansatz der Spritze ließen sich kernhaltige *Plattenepithelien*, wie sie sich in den Geschlechtswegen finden, feststellen. In der zerbrochenen Ampulle und Spritze konnten die Chemiker reine Blausäure nachweisen.

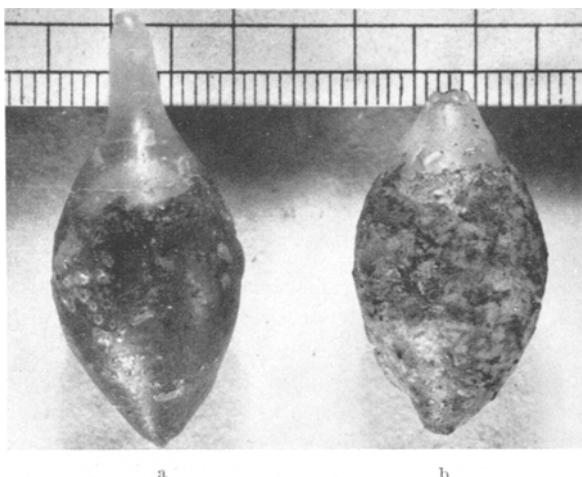


Abb. 1: a = Blausäurephiole „Cyonan“ mit 2 ccm Blausäure gefüllt. Die Glaskugel ist mit Paraffin überzogen und rot gefärbt; b = Leere Glashiole mit abgebrochener Spitze. Diese Kapsel wurde beim Augenschein im Hof unter dem Kammerfenster des K. gefunden.

Unter dem Druck dieser Beweise legte K. nunmehr folgendes Geständnis ab: Er habe die Frau vergiftet und zwar durch Einspritzung von Blausäure in die Geschlechtsteile unter dem Vorwand, daß sie nach dieser Behandlung die von ihr ersehnten Kinder bekommen würde. Er habe die Tat seit langem vorbereitet, von einem Nottierarzt Blausäurekugeln und aus einer Apotheke die Spritze gekauft. Die Ehe sei kinderlos geblieben. Die Frau hätte aber gern Kinder gehabt und habe sich deshalb wiederholt von Frauenärzten untersuchen lassen. Er habe ihr eingeredet, wenn sie auf nüchternen Magen Wein trinke, er ihr das Mittel unten einspritzte, werde sie Kinder bekommen. Am 9. V. früh sollte diese „Behandlung“ durchgeführt werden. Die Wirtin stand auf, holte Wein und trank ein Glas. Er habe der Glaskugel die Spitze abgebrochen, Blausäure bis zum ersten Teilstrich in die Spritze aufgezogen und der Frau *in den Mund gespritzt*. Darauf sei ihr schlecht geworden, doch habe sie sich gleich wieder erholt. Nun habe er die Spritze gefüllt, seine Frau habe die Beine gespreizt, er die Spitzte der Nadel auf dem linken Zeige-

finger in die *Geschlechtsteile* eingeführt und eingespritzt. Darauf habe sie bald Wein erbrochen und sei gleich gestorben. Die Spritze habe er dann auf dem Fensterbrett versteckt, die Phiole zum Kammerfenster hinausgeworfen, Leute geholt und erzählt, die Frau sei an einem Herzschlag gestorben.

Wenngleich in der Harnröhre oder Blasenschleimhaut keine Verletzung oder Nadeleinstichlücke nachzuweisen war, mußte dennoch das Gift *unmittelbar in die Blase* gespritzt worden sein. Anders wäre der hohe Blausäuregehalt im Harn nicht zu erklären. Es war *undenkbar*, daß die Blausäure im Harn in solchen Mengen ausgeschieden wird, zumal in der kurzen Zeit einer so rasch verlaufenden Vergiftung.

Versuche durch Einspritzung von Cyankalilösung in die Muskeln zeigten auch bei längerer Dauer der Vergiftung keine Anreicherung von Blausäure im Harn. Versuche an der Katze ergaben bei Einbringen von Blausäure in die Scheide nur so geringe Blausäurespuren in der Blase, daß ein Geruch nicht oder kaum wahrnehmbar war. Damit war der Beweis erbracht, daß im Falle K. die Blausäure unmittelbar in die Blase eingespritzt worden sein muß. Tierversuche ergaben weiter, daß bei *parenteraler Einverleibung* von Blausäure und Cyankali häufig *Erbrechen* und *Kotabgang* erfolgt, wie bei Frau K.

Die Beweise im Mordfalle K. waren somit geschlossen und durch das Geständnis des Täters bestätigt. Wie weitere Erhebungen ergaben, hatte der Wirt ein Verhältnis mit der jungen Kellnerin und dieser vorgemacht, eine Wahrsagerin hätte ihm vorausgesagt, daß seine Frau noch im Mai sterben werde.

Während der längeren Untersuchungshaft hat K. seine Aussagen wiederholt geändert und behauptet, seine Frau hätte selbst mit der Blausäure Versuche an Hennen durchgeführt. Vermutlich hatte er selbst das Gift an Tieren erprobt und höchstwahrscheinlich schon fast ein Jahr zuvor versucht, seine Frau zu vergiften. Damals hatte die Frau K. angeblich nach Kirschengenuß Krampfanfälle bekommen, derentwegen der Arzt Choralhydrat verordnete. K. hatte kurz zuvor vom Nottierarzt, von dem er später die Blausäurekugeln bezog, Strychnin und Morphium besorgt und vermutlich der Frau Strychnin in Kruschensalz beigebracht.

Das Schwurgericht fällte ein Todesurteil, das auch vollstreckt wurde.

Vergiftungen von der Scheide aus durch Einlegen von Sublimatpastillen und Arsen zur Empfängnisverhütung oder Abtreibung sind bekannt. Auch Morde durch Einbringen von *Arsen* in die Scheide kommen vor.

So berichtet *Byloff¹* aus der Steiermark: Der Bauer Bartolomäus Rainer, genannt Kalkbauer, 68 Jahre alt, hatte 2 Frauen Arsenik in die Wochnerinnen-suppe getan, einer dritten in ein vom Wundarzt gebrachtes Arzneipulver. Auch

¹ Arch. Kriminol. 79, 220 (1926).

eine 4. Frau hatte bei ihm nicht lange gelebt und war eines Tages tot. Seine 5. Frau wollte nicht von ihrem früheren Geliebten, einem Knecht, lassen. Da beseitigte er sie auf eine von ihm eigens erfundene Weise. Er richtete es so ein, daß die Frau bei ihren Eltern sterben sollte. Nachmittags vor ihrer Abreise habe er sie ins Bett begehrte, ein eingewickeltes Papier mit geschabtem Hüttenrauch mit dem Kopf seines Gliedes durch die „Beschlafung“ in den Unterleib seiner Frau eingeschoben. Schon auf dem Wege zu ihren Eltern wurde die Frau ohnmächtig. Einige Tage später starb sie. Wenige Wochen nach dem Tod der 5. Frau heiratete der Kalkbauer eine Tirolerin, die trank und sagte, sie werde ihm noch den letzten Kreuzer versauften. Wieder schabte er Hüttenrauch, wickelte es in ein Papier und legte sich zu seinem Weibe ins Bett, steckte ihr das Päckchen in die Scham und vollzog den Beischlaf, um das Gift tiefer in die Scheide zu schieben. Bald nach dem Beischlaf fühlte die Frau im Unterleib ein Brennen. Am anderen Tag „laxierte“ sie öfters, konnte auf keinem Fuß mehr stehen. Der Kalkbauer wußte, daß sie sterben muß und ließ sie versehen. Sie starb 2 Tage nach dem Einschieben des Giftes. An der exhumierten Leiche fand man in der schwer entzündeten Gebärmutter den Zettel mit dem Gift.

Vergiftungen durch reine Blausäure sind, wenn man von Unfällen in der Industrie absieht, selten. 1935 hat *G. Stroessler*¹ aus dem Institut von Zangger in Zürich über 2 Selbstmorde mit reiner Blausäure berichtet. In beiden Fällen war die Blausäure vom Selbstmörder eigens frischhergestellt und getrunken worden.

Der Umstand, daß reine Blausäure in Glaskugeln zur Vertilgung von Raubzeug und Krähen *im Handel* ist, läßt daran denken, daß solche Vergiftungen vielleicht doch häufiger vorkommen. Der von uns beobachtete Fall ist ein Hinweis dafür.

Die Einspritzung reiner Blausäure in die Geschlechtsteile der Frau unter dem Vorwand einer Behandlung zur Herbeiführung von Kindersegen war vom Bauern und Gastwirt K. unglaublich raffiniert. Ohne die Gewissenhaftigkeit des jungen Beschauarztes und ohne Leichenöffnung wäre das Verbrechen nicht aufgedeckt worden. Der Fall ist ein klarer Hinweis auf die Notwendigkeit einer Totenbeschau, die sich nicht auf Feststellung des Todes beschränkt, zugleich eine ernste Mahnung für Kriminalisten und Gerichte.

¹ Festschrift für *Zangger* 1, 66 (1935).